



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.:	077-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.99
Eingereicht am:	13.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Weber Hadorn (Ostermundigen, SP) (Sprecher/in) Gasser (Ostermundigen, GLP) Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte) Josi (Wimmis, SVP) von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) Freudiger (Langenthal, SVP) Hess (Nidau, FDP) Blatti (Oberwil i. S., EDU) Bossard-Jenni (Oberburg, EVP)
Weitere Unterschriften:	1
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja06.06.2024
RRB-Nr.:	vom
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Reservation von Fruchtfolge-Kompensationsflächen

Fruchtfolgeflächen (FFF) sind die wertvollsten Landwirtschaftsflächen der Schweiz. Im Kanton Bern sind diese in einem Inventar erfasst. Falls aufgrund einer Einzonung oder einer anderen bodenverändernden Nutzung dennoch FFF beansprucht werden müssen und eine Pflicht zur Kompensation besteht, hat die Kompensation durch eine gleichwertige, d. h. mindestens gleich grosse Fläche mit FFF-Qualität zu erfolgen. Für die Sicherung von Kompensationsflächen gemäss Artikel 8b Absatz 5 Baugesetz gibt es drei Möglichkeiten:

- Kompensation durch Auszonung einer Bauzone in FFF-Qualität (Fall 1)
- Kompensation durch Erhebung nicht inventarisierter FFF (Fall 2)
- Kompensation durch Bodenaufwertung nicht inventarisierter FFF (Fall 3)

Das Siedlungsgebiet von vielen Gemeinden wird lückenlos von Kulturland und FFF umgeben. Gemäss Geoportal «Hinweiskarte Kulturland» gibt es nur noch einige wenige Kompensationsflächen, die FFF-Qualität aufweisen könnten und noch nicht ins Inventar aufgenommen wurden (Fälle 1 bis 3).

Die SBB hat zuletzt u. a. in der Gemeinde Worb potenzielle FFF untersucht, deren Qualität mit Bodengutachten nachgewiesen (Fall 2) und beim AGR als Fruchtfolge-Ersatzflächen reserviert. Dies alles ohne Ab- und Rücksprache mit der Standortgemeinde.

Gemäss Merkblatt «Kompensation von Fruchtfolgeflächen» vom 1. Juni 2023 holt das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) u. a. für die «Kompensation durch Erhebung nicht inventarisierter FFF» (Fall 2) die Stellungnahme der Standortgemeinde der vorgesehenen neuen FFF ein.

Die Standortgemeinden verlieren ihren letzten Spielraum in Bezug auf ihre Siedlungsentwicklung (Einzonungen, Umzonungen), wenn Drittpersonen/Drittorganisationen beim AGR Fruchtfolge-Kompensationsflächen reservieren können. Eine solche Praxis führt dazu, dass Gemeinden für ihre kommunale Siedlungsentwicklung über keine Kompensationsflächen verfügen werden, die innerhalb des Gemeindegebiets liegen. Grössere Organisationen, wie z. B. die SBB, werden flächendeckend Fruchtfolge-Kompensationsflächen beim AGR reservieren und schnell über einen grossen Pool verfügen.

Eine solche Praxis wird zudem zu einem überregionalen Fruchtfolge-Kompensationsflächen-Handel mit Abgabe an den Meistbietenden führen, was das Land verteuern wird. Die Standortgemeinden werden dazu gezwungen, mit aufwändigen Verfahren überregional oder sogar überkantonale Fruchtfolge-Kompensationsflächen zu suchen und die Verfügbarkeit/Anrechenbarkeit rechtlich sicherzustellen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Können potenzielle Fruchtfolge-Kompensationsflächen grundsätzlich beim AGR reserviert werden?
2. Wenn ja, auf welcher gesetzlichen Grundlage?
3. Wenn ja, von wem können diese reserviert werden (Private, öffentliche Organisationen, Grundeigentümer, Planungsbehörden usw.)?
4. Bei wem genau können diese Fruchtfolge-Kompensationsflächen reserviert werden (Amtsstelle, Einzelperson beim AGR)?
5. Erhält die Standortgemeinde beim AGR Einsicht über die auf ihrem Gemeindegebiet reservierten Fruchtfolge-Kompensationsflächen (Grösse, Lage, von wem reserviert)?
6. Wie kann sich eine Standortgemeinde im Rahmen der Stellungnahme gemäss Merkblatt «Kompensation von Fruchtfolgeflächen» vom 1. Juni 2023 aufgrund von Eigenbedarf gegen eine Reservation durch eine Drittperson/Drittorganisation zur Wehr setzen?
7. Wo bleibt der Spielraum der Gemeinde in Bezug auf ihre Siedlungsentwicklung, soweit FFF-Ersatzflächen nicht mehr in ihrer Obhut liegen?

Begründung der Dringlichkeit: Die Standortgemeinden verlieren ihren letzten Spielraum in Bezug auf ihre Siedlungsentwicklung (Einzonungen, Umzonungen), wenn Drittpersonen/Drittorganisationen beim AGR Fruchtfolge-Kompensationsflächen reservieren können. Den Gemeinden muss nun rasch die diesbezügliche Rechtslage aufgezeigt werden, bevor noch mehr Ersatzflächen ohne ihr Wissen reserviert werden.

Verteiler

– Grosser Rat